

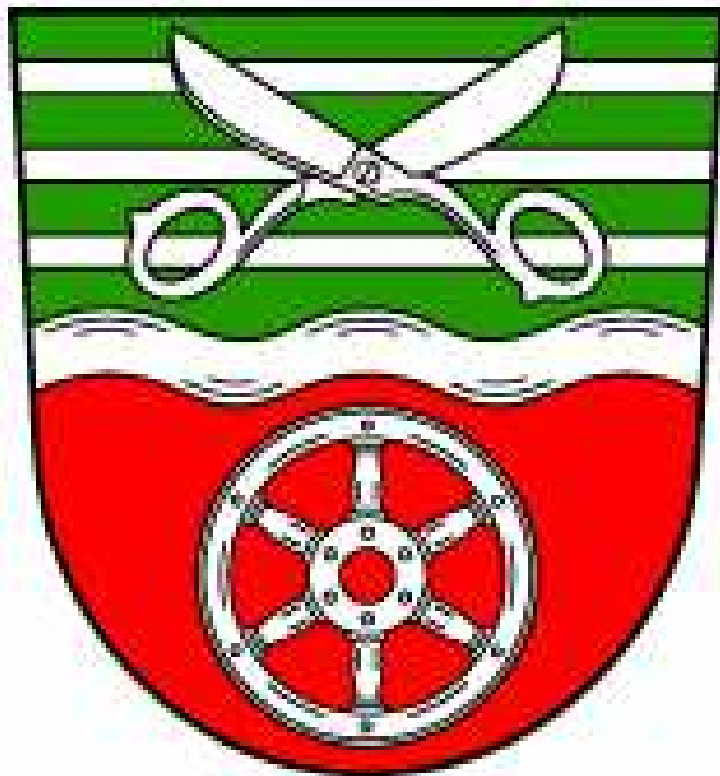
**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Ausleihgebühren**

**für das gemeindliche Mobiliar und Geschirr**

**sowie**

**Gebühren für Leistungen des gemeindlichen Bauhofes**



Die Gemeinde Leidersbach erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS2020-1-11) zuletzt geändert am 15.05.2018 (GVBL. S. 260) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBL. S. 449), folgende

**Satzung über die Erhebung von Ausleihgebühren für das gemeindliche Mobiliar und Geschirr sowie  
Gebühren für Leistungen des gemeindlichen Bauhofes**

**§ 1**

**Besitzverhältnisse**

Die Gemeinde Leidersbach besitzt unter anderem das unten aufgeführte Mobiliar, Geschirr sowie den Fuhrpark des Bauhofes.

**§ 2**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung/Ausleihung des unten aufgeführten Mobiliars und Geschirr sowie für die Leistungen des Bauhofes durch Vereine sowie Privatpersonen oder andere kommunale Einrichtungen werden folgende Ausleihgebühren erhoben:

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gebührensatz/Stück/Tag:</b>
Gläser	0,10 €
Tasse mit Untertasse	0,15 €
Kaffeebecher (= Humpen ohne Untertasse)	0,15 €
Kuchenteller flach, Ø21 cm	0,12 €
Teller flach, Ø24 cm	0,12 €
Suppenteller, Ø24 cm	0,12 €
Glasschale/Salatschüssel	0,12 €
Kaffeelöffel	0,07 €
Kuchengabel	0,07 €
Tafelmesser	0,07 €
Tafelgabel	0,07 €
Suppenlöffel	0,07 €
Kaffeekanne	2,50 €
Kaffeemaschine	10,00 €
Spülmaschine	10,00 €
Kühlschrank	10,00 €
Stuhl	0,50 €
Tisch	2,50 €
Tischgarnitur (1 Tisch und 6 Stühle)	5,50 €
Festbank (1 Bank)	1,50 €
Tisch für Festbank	2,50 €
Festgarnitur (1 Tisch und 2 Bänke)	5,50 €
Bistrotisch	2,50 €
Bühne inkl. Treppe	15,00 € Pauschale (komplette Bühne oder nur Teile)
Husse für Bistrotisch	5,00 €
Tischdecke	5,00 €
Lichterkette	5,00 €
Fahnenstange	2,50 €
Bauzaunelement	10,00 €
Straßenschilder/Verkehrsschilder	Verleihung ausschließlich an Vereine und sind mit der Grundgebühr für Vereine abgegolten

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gebührensatz/Stück/Tag:</b>
Pavillon, 6 x 3 m	10,00 €
Festzelt, 6 x 12 m	30,00 €
Holzbude	20,00 €
Feuerschale	15,00 €
<b>Dienstleistungen des Bauhofes:</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gebührensatz/Stück/Stunde:</b>
Arbeitsleistung Bauhofmitarbeiter/Hausmeister/Wasserwart	35,00 € (zuzüglich tariflicher Entgeltanpassungen)
Werkzeugvorhaltekosten	10% der Arbeitsleistung
Gemeinkostenzuschlag	18% der Summe aus Arbeitsleistung und Werkzeugvorhaltekosten
<b>Arbeitsgeräte:</b>	
Lastkraftwagen (LKW)	35,00 €
Bagger	50,00 €
Schlepper	30,00 €
Geräteträger	50,00 €
Anbau für Mulcher	20,00 €
Häcksler	30,00 €
John Deere Rasenmäher	30,00 €

Die oben aufgeführten Arbeitsgeräte des Bauhofes werden ausschließlich mit Bedienung durch die fachkundigen Bauhofmitarbeiter verliehen. Die entsprechenden Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Für Privatpersonen und kommunale Einrichtungen fällt grundsätzlich für die Ausleiherung des Geschirrs und Mobiliars eine Grundgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich zu den o.a. Ausleihsätzen an. Hiervon ausgenommen sind die Dienstleistungen des Bauhofes. Hierfür fällt keine Grundgebühr an.

Für Vereine wird für die Ausleiherung des Geschirrs und Mobiliars eine Vereinspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. Hierin sind sämtliche auszuleihenden Gegenstände enthalten. Ebenfalls enthalten ist pauschal eine Arbeitsstunde der Bauhofmitarbeiter für die Bereitstellung des Materials. Eventuell anfallende Mehrarbeiten durch den Bauhof sind entsprechend nach Zeitaufwand nach der o. a. Tabelle zu berechnen.

Dienstleistungen des Bauhofes (beispielsweise Häckseln, Sanden oder Abfuhr von Grüngut, etc.) werden für Vereine sowie die Kirchenstiftungen wie folgt abgerechnet:

- a) Maschinenstunden werden unentgeltlich zu Verfügung gestellt.
- b) Personalkosten, Material- und Sachkosten werden in Rechnung gestellt.

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

An die Gemeinde Leidersbach muss rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausleihzeitpunktes/-raumes, ein mündlicher oder schriftlicher Antrag auf die Benutzung der zu leihenden Sachen gestellt werden. Nach Eingang der Anträge entscheidet die Gemeinde Leidersbach rechtsverbindlich und nach Verfügbarkeit über die Vergabe und benachrichtigt die Antragsteller. Eine Antragstellung zieht kein Rechtsanspruch auf Ausleiherung der angemieteten Gegenstände nach sich. Dies ist immer von der Verfügbarkeit der jeweiligen Sache abhängig. Die Ausleiherung ist max. 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.

#### **§ 4**

##### **Verpflichtungen des Benutzers**

Die Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Sachen schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

Für alle Schäden, die an den ausgeliehenen Sachen in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten, haftet der Benutzer. Diese Kosten sind nicht in der Leihgebühr mit einkalkuliert. Sie werden von der Gemeinde Leidersbach gesondert in Rechnung gestellt.

Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen oder Verlust unverzüglich der Gemeinde Leidersbach mitzuteilen.

#### **§ 5**

##### **Kaution**

Die Gemeinde Leidersbach ist berechtigt, auf besondere Wertgüter eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution zu erheben. Die Kaution beträgt 250,00 € und wird vor Beginn der Ausleihung fällig.

#### **§ 6**

##### **Arbeitsleistung Bauhofmitarbeiter**

Anlieferungen, Aufstellung und Abholung werden vom Bauhof/Hausmeister kostenpflichtig durchgeführt. Hierüber wird eine separate Kostenrechnung erstellt. Stundensatz der Bauhofmitarbeiter sowie der erforderlichen Fahrzeuge wird der Gebührentabelle aus §2 dieser Satzung entnommen.

#### **§ 7**

##### **Abholung und Anlieferung**

Die Abholung und Anlieferung der geliehenen Gegenstände kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bauhofes erfolgen. Es hat eine entsprechende vorherige terminliche Absprache mit dem Bauhofleiter, Hausmeister oder Wasserwart zu erfolgen.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Bisherige Regelungen über Ausleihungen oder Leistungen durch den Bauhof der Gemeinde Leidersbach treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leidersbach, den 12.09.2018

Michael Schüßler  
1. Bürgermeister